

## LEITFADEN FÜR DIE SPERRE VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

### Veröffentlichungspflicht

**§ 86.** (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Masterarbeit/Dissertation oder künstlerische Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit/Dissertation oder künstlerischen Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.<sup>1</sup>

### Genehmigung der Sperre:

Die Sperre Ihrer Masterarbeit/Dissertation muss von dem/der Programmdirektor/in des Studiums, in dessen Rahmen die Arbeit verfasst wurde, genehmigt werden. Dies passiert durch dessen/deren Unterschrift auf dem Antragsformular.

### Dauer der Sperre

Die übliche Dauer einer Sperre beträgt ein Jahr, die gesetzlich maximale Dauer fünf Jahre. Sperren über einem Jahr bedürfen einer besonderen Begründung durch den/die Programmdirektor/in. **Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Verlängerung der Sperre nicht möglich ist.**

### **Folgende Schritte sind für die Sperre einer wissenschaftlichen Arbeit zu setzen**

- Masterarbeit: EDV-mäßige Erfassung der Beurteilung Ihrer Arbeit durch die Beurteilerin/den Beurteiler.
- Dissertation: Abgabe des Beurteilungsprotokolls durch die Beurteilerin/den Beurteiler der Dissertation im [Doktoratsreferat](#). Im Doktoratsreferat erfolgt dann die EDV-mäßige Erfassung der Beurteilung Ihrer Arbeit.
- Wenn Ihre Beurteilung im LPIS aufscheint, kann das Formular für die Sperre der Masterarbeit/Dissertation per E-Mail an [exam.master@wu.ac.at](mailto:exam.master@wu.ac.at) (Masterarbeit) bzw. [doktoratsreferat@wu.ac.at](mailto:doktoratsreferat@wu.ac.at) (Dissertation) beantragt werden, wir senden den Antrag per E-Mail und danach kann die Unterschrift des/der zuständigen Programmdirektors/in geholt werden.
- Bei der Abholung der Abschlussdokumente bringen Sie bitte ein gebundenes Exemplar Ihrer Masterarbeit/Dissertation und den vollständig ausgefüllten Antrag auf Sperre mit.
- Der Sperrbescheid wird erlassen und die Arbeit wird direkt mit dem Sperrvermerk (GESPERRT-Stempel) versehen.
- Die gesperrte Masterarbeit/Dissertation wird dann von der Prüfungsorganisation bzw. vom Doktoratsreferat an die Universitätsbibliothek weitergeleitet.

[Soll auch das Instituts-Exemplar der Masterarbeit/Dissertation mit dem Sperrvermerk versehen werden, ist auch dieses Exemplar vorzulegen.]

### **Gemeinsame Bearbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit durch mehrere Studierende**

Die/Der erste Studierende, die/der das Studium abgeschlossen hat, gibt das gebundene Exemplar der Masterarbeit/Dissertation bei der Abholung der Abschlussdokumente in der Prüfungsorganisation bzw. im Doktoratsreferat ab. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Sperre von beiden Verfasser/inne/n unterschrieben sein muss und dass in der Masterarbeit/Dissertation das Deckblatt beider Verfasser/innen eingebunden sein muss.